



HVBG

HVBG-Info 01/1999 vom 15.01.1999, S. 0022 - 0027, DOK 310.133:372.11/017-LSG

**Kein UV-Schutz bei persönlicher Auseinandersetzung im
Straßenverkehr - Urteil des LSG Berlin vom 15.01.1998
- L 3 U 117/96**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 9c, 550 Abs. 1 RVO = §§ 2 Abs. 1 Nr. 13, 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) bei persönlicher Auseinandersetzung im Straßenverkehr;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 15.01.1998
- L 3 U 117/96 - (rechtskräftig)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 15.01.1998 - L 3 U 117/96 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die nach Erreichen der Arbeitsstätte eingeschobene Suche nach einem Radfahrer, der den Versicherten auf dem Hinweg attackiert hatte, steht nicht unter Unfallversicherungsschutz.
2. Unter dem Begriff "jemanden zur Rede stellen" wird allgemein die persönliche Auseinandersetzung/Konfrontation mit einer Person verstanden. Die persönliche Auseinandersetzung und damit die Selbstjustiz sind jedoch nicht durch § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst c RVO unter Versicherungsschutz gestellt worden.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kläger anlässlich des Ereignisses vom 4. August 1995 gegen 20.30 Uhr ein Anspruch auf Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht.

Der 1944 geborene Kläger ist als Pförtner beim Landesverwaltungsamt B tätig gewesen. Anfang September 1995 erstattete er beim Land B vertreten durch die Eigenunfallversicherung (EUV) eine Unfallanzeige und schilderte folgenden Sachverhalt:

Am 4. August 1995 habe er gegen 19.50 Uhr seine Wohnung in B verlassen und sei mit seinem Pkw zum Dienstgebäude gefahren. Zwar beginne der Nachtdienst regelmäßig um 21.25 Uhr, da der Kollege B allein im Spätdienst gewesen sei, habe er diesem beim Verschließen des Gebäudes helfen wollen. Auf dem Weg von der ..straße in Richtung ..straße sei er rechts in die ..straße (Einbahnstraße) eingebogen. Dort habe er eine Vollbremsung vornehmen müssen, da ihm ein "türkischer" Jugendlicher auf einem schwarzen Mountainbike entgegengekommen sei. Als er bei offenem Fenster den Jugendlichen gefragt habe, was das solle, habe dieser ihm eine Ohrfeige gegeben und als er weiterfahren wollte, noch ins Gesicht gespuckt. Daraufhin sei er zum Dienstgebäude gefahren und habe den Kollegen B, der sich gerade während seines Rundganges vor dem Haupteingang befunden habe, aufgefordert als Zeuge mitzukommen, um den Jugendlichen zur Rede zu stellen bzw. einen Funkwagen zu holen. Mit dem Zeugen B sei er zurück zur ..straße gefahren, wo er

den Jugendlichen in Höhe des neuen Kindergartens/der Kirche wiedergesehen habe. Dort sei er ausgestiegen und habe die Fahrertür schließen wollen, als der Jugendliche mit dem Fahrrad ihm von hinten ins Bein gefahren sei. Er sei auf die Straße geschleudert worden und mit der rechten Körperhälfte aufs Pflaster gestürzt. Der Jugendliche habe ihn dann noch mehrmals ins Gesäß, Oberschenkel und den gebrochenen Unterschenkel getreten. Erst als der Kollege B aus dem Auto herausgekommen sei und andere Fahrzeuge angehalten haben, habe der Jugendliche abgelassen und sei geflüchtet. Der Vorfall habe sich gegen 20.30 Uhr ereignet.

Der Durchgangsarzt Dr. med. L vom Krankenhaus stellte bei seiner Untersuchung des Klägers am 4. August 1995 als Verletzungen eine leichte Gesichtsschädelprellung und eine seitliche Schienbeinkopf-Fraktur mit starker Einstauchung links fest. Der Kläger befand sich bis zum 31. August 1995 in stationärer Behandlung.

Mit Schreiben vom 8. September 1995 erklärte die EUV, daß es sich bei dem Unfall vom 4. August 1995 nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung handele. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 8. Januar 1996 zurück. Zur Begründung führte sie aus, der versicherte Weg zur Arbeitsstätte sei bei Erreichen des Dienstgebäudes beendet gewesen. Die tätliche Auseinandersetzung mit dem Radfahrer, die zu den Verletzungen geführt habe, habe erst nach Rückkehr zur ..straße stattgefunden. Dabei habe der Kläger sich nicht mehr auf dem Weg zur Arbeitsstätte befunden und sei einer in der privaten Sphäre entstandenen Gefahr erlegen. Der Weg zurück sei nur angetreten worden, um den Radfahrer "zur Rede zu stellen", also ohne das Umstände, die mit der Zurücklegung des Weges zur Arbeitsstätte zusammengehangen haben, wirksam geworden sind.

Zwischenzeitlich hatte der Kläger bei der Polizei Strafanzeige gestellt und im folgenden Ermittlungsverfahren den Zeugen Y nach der Lichtbildkartei als Täter identifiziert, eine Gegenüberstellung jedoch abgelehnt. Das Ermittlungsverfahren ist eingestellt worden.

Mit der am 7. Februar 1996 beim Sozialgericht Berlin (SG) erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, daß zwischen dem tätlichen Angriff des jugendlichen Radfahrers und dem vorangegangenen Geschehen auf dem unmittelbaren Weg zur Arbeit ein innerer Zusammenhang bestehe. Schließlich habe er umkehren müssen, um den jugendlichen Straftäter zur Feststellung der Person zu verfolgen.

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 22. April 1996 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es auf die seiner Ansicht nach zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Ob sich der Anspruch des Klägers aus § 539 Abs. 1 Nr. 9 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 655 Abs. 2 Nr. 3 RVO ergeben könnte, sei nicht zu entscheiden, da dies nicht Gegenstand des Rechtsstreites sei. Es stehe im Ermessen des Klägers, ob er diesen Anspruch durch eigenständige Antragstellung beim zuständigen Unfallversicherungsträger klären lasse.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Er trägt vor, er habe den Kollegen B als Zeugen für den Fall mitgenommen, daß der Jugendliche nicht bereit sein sollte, auf das Eintreffen der Polizei zu warten. Seiner Meinung nach könne nicht von der Beendigung des Arbeitsweges ausgegangen werden, da er noch nicht den Wagen abgestellt und das Dienstgebäude betreten hatte, als er umgekehrt sei, um die Identität des attackierenden Jugendlichen

festzustellen. Die zweite Attacke sei eine Fortsetzung der ersten Attacke gewesen. Er habe einer Gegenüberstellung, die nach Auskunft der Polizei nicht hinter Schutzglas erfolgen sollte, nur aus Angst vor möglichen Racheakten des Beschuldigten nicht zugestimmt. Schließlich sei er bei dem Vorfall erheblich verletzt worden.

Der Kläger beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 22. April 1996 und den Bescheid des Beklagten vom 8. September 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Januar 1996 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Unfalls vom 4. August 1995 Verletztenrente in Höhe von 30 v.H. der Vollrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend; ein Arbeitsunfall sei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegeben.

Der Senat hat den Befundbericht des behandelnden Chirurgen R vom 4. Juni 1997 angefordert sowie die Epikrise des ..-Krankenhauses vom 31. August 1995 und die Krankenakte des Krankenhauses .. beigezogen. Weiterhin hat der Senat in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1997 die Zeugen W B und B Y zu dem Geschehen vom 4. August 1995 vernommen; hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Ferner ist vom Senat die staatsanwaltliche Ermittlungsakte - zum Verfahren beigezogen worden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakte der Beklagten (Az:) und die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft I, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht (§ 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) von dem Kläger eingelegte Berufung ist zulässig (§ 143 SGG), jedoch unbegründet.

Der während des Berufungsverfahrens auf der Beklagtenseite kraft Gesetzes eingetretene Parteiwechsel war durch Änderung des Rubrums zu berücksichtigen. Auf die durch Verordnung (VO) vom 9. Dezember 1997 - GVBl. Berlin 1997 S. 655 - errichtete Unfallkasse Berlin sind mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Rechte und Pflichten des Landes Berlin und damit der Eigenunfallversicherung Berlin - EUV - als Unfallversicherungsträger übergegangen (vgl. §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 VO vom 9. Dezember 1997).

Die angefochtenen Bescheide der EUV sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Das an den Kläger gerichtete Schreiben der EUV vom 8. September 1995 entspricht den in § 31 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) festgelegten Kriterien eines Verwaltungsaktes. Die EUV hatte zur Regelung eines Einzelfalles - dem des Klägers - auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts - der gesetzlichen Unfallversicherung - eine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen - die Feststellung, daß ein Arbeitsunfall nicht vorliegt - getroffen. Das Fehlen der nach § 36 SGB X vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung hatte nach

§§ 84, 66 SGG nur Auswirkungen auf den Beginn und die Dauer der Widerspruchsfrist. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der Eigenunfallversicherung Berlin keinen Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, da er am 4. August 1995 gegen 20.30 Uhr durch das Anfahren und Getretenwerden keinen Arbeitsunfall erlitten hatte.

Der streitige Anspruch beurteilt sich nach den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften des Unfallversicherungsrechts der RVO. Die am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Vorschriften des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII) über Renten gelten zwar grundsätzlich auch für Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind; dies gilt jedoch nur, wenn diese Leistungen nach Inkrafttreten des SGB VII erstmals festzusetzen sind (§ 214 Abs. 3 SGB VII). Vorliegend wäre Rente, sofern der Anspruch gegeben wäre, wegen der seit dem 4. August 1995 ununterbrochen bestehenden Arbeitsunfähigkeit des Klägers nach § 580 Abs. 3 RVO bereits vor dem 1. Januar 1997 festzusetzen gewesen.

Verletztenrente wird nach §§ 581 Abs. 1, 580 Abs. 1 RVO gewährt, solange die Erwerbsfähigkeit eines Verletzten durch die Folgen eines Arbeitsunfalls um wenigstens ein Fünftel (20 v.H.) gemindert ist. Gemäß § 548 Abs. 1 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall, auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs. 1 RVO). Voraussetzung ist jeweils, daß die unfallbringende Tätigkeit der versicherten Tätigkeit oder dem Arbeitsweg zuzurechnen ist. Es ist wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zur versicherten Tätigkeit bzw. dem Weg zur Arbeitsstätte gehört oder ob es aus privaten Gründen erfolgt. Maßgeblich ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalles bestätigt wird. Fehlt es an diesem inneren Zusammenhang, scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutzt (so zuletzt BSG, Urteil vom 2. Juli 1996 - 2 RU 16/95 - m.w.N.).

Unstreitig hat der Kläger am 4. August 1995 gegen 20.30 Uhr einen Unfall erlitten, denn das Angefahren- und Getretenwerden stellt einen Unfall, d.h. ein von außen her auf ihn einwirkendes plötzliches Ereignis dar, durch das er körperlich geschädigt worden ist und eine Gesichtsschädelprellung sowie eine Schienbeinkopffraktur erlitten hat.

Im Zeitpunkt des Unfalls befand sich der Kläger jedoch nicht auf dem nach § 550 Abs. 1 RVO geschützten Weg zur Arbeitsstelle. Der von § 550 Abs. 1 RVO verwendete Begriff des Weges umfaßt das Fortbewegen auf einer Strecke, die durch einen Ausgangs- und einen Zielpunkt begrenzt ist. Solange sich der Kläger mit seinem Fahrzeug von seiner Wohnung aus auf seine Arbeitsstelle in der ..straße in B zur Aufnahme der nach § 539 Abs. 1 Ziffer 1 RVO versicherten Tätigkeit zubewegte, stand er unter Versicherungsschutz. Sein Arbeitsweg endete jedoch als er mit seinem Pkw das Dienstgebäude (den Zielpunkt) erreicht hatte. Nachdem er dort den Kollegen B eingeladen hatte, an dem Dienstgebäude vorbeigefahren und den Arbeitsweg zwecks Suche des jugendlichen Radfahrers zurückgefahren war, hat er sich eindeutig von diesem Zielpunkt in entgegengesetzte Richtung entfernt. Hierbei handelte es sich um die Einschlebung eines zusätzlichen

Weges (vgl. BSG, Urteil vom 27. März 1990 - 2 RU 36/89 -). Der Abweg des Klägers hatte nicht mehr das Erreichen der Arbeitsstätte zum Ziel, sondern erfolgte aus privaten Gründen, d.h. er diente sogenannten eigenwirtschaftlichen Zwecken, der der Suche nach dem jugendlichen Radfahrer. Dieser sollte "zur Rede gestellt" werden.

Auch wenn der Anlaß hierfür in der vorangegangenen, auf dem versicherten Arbeitsweg geschehenen Auseinandersetzung zu sehen ist, steht die Suche noch nicht in einem inneren Zusammenhang mit dem versicherten Weg. Der versicherte Weg ist auf betriebliche Zwecke ausgerichtet; darunter könnte die Verfolgung von Personen, die gegen den Betrieb gerichtete Straftaten vorgenommen haben bzw. verdächtig sind, fallen (vgl. hierzu LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. November 1980 - L 2 Ua 529/80 - in HVBG Rundschreiben 29/81; Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 50 zu § 548 RVO). Dagegen sind Maßnahmen des Versicherten, die zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall auf einem solchen Weg dienen, ebenso wie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit eines Beförderungsmittels beim Zurücklegen des Weges von und zur versicherten Tätigkeit, dem privaten Bereich zuzurechnen (so BSG, Urteil vom 27. März 1990 - 2 RU 36/89 -). Die Suche nach dem attackierenden Radfahrer kann nicht anders wie der in dem vom BSG am 27. März 1990 entschiedenen Fall der Verfolgung eines vermeintlichen Unfallverursachers beurteilt werden. Auch hier sind allein die zwischen dem Kläger und dem jugendlichen Radfahrer entstandenen privaten Beziehungen wesentlich für die Verletzung des Klägers geworden.

Damit hatte mit dem Einladen des Zeugen B und der Umkehr nach Erreichen des Dienstgebäudes in der Handlungstendenz des Klägers eine deutliche Zäsur stattgefunden. Der nunmehr zurückgelegte Weg diente der Suche des jugendlichen Radfahrers und nicht mehr dem Erreichen des Arbeitsortes. Im Zeitpunkt der Umkehr waren sowohl die Dauer der Unterbrechung als auch die Länge des dafür zurückzulegenden Weges offen. Von daher ist es unerheblich, daß der Zeuge B den Kläger nach kurzer Zeit zu einer Rückkehr zum Dienstgebäude bewegen konnte und sie im Zeitpunkt der Verletzung des Klägers wieder in Richtung fuhren. Zudem gilt bei nicht versicherten Abwegen der Grundsatz, daß erst mit dem Erreichen des Umkehrpunktes wieder der Versicherungsschutz eintritt (vgl. BSG, Urteil vom 19. März 1991 - 2 RU 45/90 -). Bei einem Abweg füllen sowohl der Hinweg zu dem eingeschobenen Ziel als auch der Rückweg zum Ausgangspunkt als Einheit den Unterbrechungstatbestand aus; denn der gesamte eingeschobene Weg, wozu auch der Rückweg gehört, wird geprägt von der Eigenwirtschaftlichkeit als das die Unterbrechung verursachende Element. Demzufolge hätte Versicherungsschutz erst wieder mit dem Erreichen des Dienstgebäudes ..straße bestanden.

Der vom Kläger geltend gemachte Unfallversicherungsschutz kann auch nicht auf § 539 Abs. 1 Ziffer 9 Buchstabe c RVO gegründet werden. Entgegen der vom Sozialgericht vertretenen Ansicht ist diese Voraussetzung wie alle anderen in Betracht kommenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 548 RVO im vorliegenden Verfahren zu prüfen. Die EUV - und damit nunmehr die Beklagte als deren Rechtsnachfolgerin - ist zudem auch der für einen Anspruch nach § 548 RVO i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c RVO zuständige Unfallversicherungsträger (vgl. § 655 Abs. 2 Nr. 3 RVO). Nach § 539 Abs. 1 Ziffer 9 Buchstabe c RVO ist gegen Arbeitsunfall versichert, wer sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer rechtswidrigen, den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichenden Tat verdächtig ist, persönlich

einsetzt.

Zur Überzeugung des Senats erlitt der Kläger seine erheblichen Verletzungen nicht während eines persönlichen Einsatzes bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer rechtswidrigen, den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichenden Tat verdächtig ist. Zwar reicht es für die Annahme des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c RVO aus, daß die verfolgte Person einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 Strafgesetzbuch (StGB) hinreichend verdächtig ist. Unter Zugrundelegung der Schilderung des Klägers über die erste Begegnung mit dem jugendlichen Radfahrer kommen folgende Straftatbestände in Betracht: § 223 StGB Körperverletzung (Ohrfeige) und § 185 StGB tätliche Beleidigung (Bespucken). Für den tatsächlichen Ablauf der vom Kläger geschilderten ersten Begegnung fehlt es schon an jeglichen Beweismitteln. Unabhängig von der Feststellung eines hinreichenden Straftatverdachts konnte nicht der Nachweis erbracht werden, daß das Anhalten und Verlassen des Pkw's gegen 20.30 Uhr in der von dem Willen des Klägers zur Festnahme des jugendlichen Radfahrers geleitet war. Alle Umstände sprechen gegen die vom Kläger im Gerichtsverfahren behauptete Absicht, den Radfahrer zur Feststellung seiner Identität und Übergabe an die Polizei festzuhalten. Schon im polizeilichen Ermittlungsverfahren hatte der Kläger angegeben, sich mit dem Zeugen auf die Suche nach dem Radfahrer gemacht zu haben, um ihn "zur Rede zu stellen" bzw. einen Funkwagen zu rufen. Die Heranrufung eines Polizeifunkwagens wäre aber problemlos vom Dienstgebäude aus möglich gewesen. Auch der Zeuge B hatte aus dem Verhalten des Klägers und dessen Schilderungen während der gemeinsamen Autofahrt den Eindruck gewonnen, daß der Kläger den jugendlichen Radfahrer "zur Rede stellen wollte", und von einer "gefährlichen Konfrontation" abgeraten. Unter dem Begriff "jemanden zur Rede stellen" wird allgemein die persönliche Auseinandersetzung/Konfrontation mit einer Person verstanden. Die persönliche Auseinandersetzung und damit die Selbstjustiz sind jedoch nicht durch § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst c RVO unter Versicherungsschutz gestellt worden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 (SGG). Die Revision war nicht zuzulassen, weil Gründe hierfür gemäß § 160 Abs. 2 SGG nicht gegeben sind.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank